

Einfacher Bebauungsplan für das Gebiet „Pöltnerstraße / Augsburger Straße“ Gemarkung Weilheim i.OB

Präambel

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund der §§ 1 bis 4 c und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der seit 01.01.2007 geltenden Fassung, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S.132) diesen einfachen Bebauungsplan (§ 30 Abs. 3 BauGB) als Satzung:

A Festsetzungen durch Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Baulinie
-  Baugrenze
- WB** Besonderes Wohngebiet gemäß § 4a BauNVO
- II** Zahl der Vollgeschosse, z. B. zwei
- GR 237** Maximal zulässige Grundfläche, GR z. B. 237 m²
- WH 7,30** Maximal zulässige, traufseitige Wandhöhe, z. B. 7,30 m
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
-  Bestehende Bäume zu erhalten
-  Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen

B Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 3 BauNVO)

Das Baugebiet wird als Besonderes Wohngebiet (WB) gemäß § 4a BauNVO festgesetzt.
Ausnahmen nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Vergnügungsstätten) und Nr. 3 (Tankstellen) sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die maximal zulässige Grundfläche der Gebäude, die Zahl der Vollgeschosse und die maximal zulässige Wandhöhe.

Als Wandhöhe gilt das Maß von Oberkante des Gehweges in Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachaußenhaut.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 31.03.2009 (Ö 28/2009) gefasst und am 20.04.2009 im Amtsblatt Nr. 08 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange hat in der Zeit von 22.10.2009 bis 27.11.2009 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 08.12.2009 statt.

Der Planentwurf lag in der Zeit vom 18.01.2010 bis 26.02.2010 im Rathaus gemäß § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 05.10.2009 wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2010 (Ö15/2010) gefasst.

Weilheim i.OB, 26.03.2010

Markus Loth
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 20.04.2010 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 sowie 215 Abs. 2 BauGB wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Weilheim i.OB, 14.04.2010

Markus Loth
1. Bürgermeister

